

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes**

„Lethetal“
Stand: 07.08.2018

Keine Hinweise und Anregungen

Straßenverkehrsamt, Landkreis Cloppenburg

Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Landkreis Cloppenburg

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

GASCADE Gastransport GmbH

Nowega GmbH

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Wintershall Holding GmbH

Westnetz GmbH

NWO Nord-West-Ölleitung GmbH

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum Stellungnahme vom 06.03.2018	
Zu § 3 Verbote: Unter § 3 (1) der LSG- VO wird jegliche Nutzung des Eichenlebensraumtyps 9190 verboten. In der Begründung zur VO über das LSG Lethetal wird als Zielstellung (s. Tab. 2, Darstellung der Verbote), aufgeführt, dass der Schutz des für das Gebiet maßgeblich wichtigen und prägenden Lebensraumtyps „Eichenwald auf Sandebene“ durch Aufgabe der Nutzung und Abstimmung von ggf. einzubringenden Gehölzen erreicht werden soll. Eine Nutzungsaufgabe der Waldparzellen lässt sich im Rahmen des FFH- Schutzes nicht begründen und wird grundsätzlich abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den zur Rede stehenden Beständen handelt es sich um vier Bereiche, die ohne Verbindung getrennt voneinander gelegen sind und eine Größe von 0,2 ha, 0,3 ha, 0,4 ha und 1,2 ha aufweisen. Diese Flächen besitzen schon alleine auf Grund der sehr geringen Flächengröße nur eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung, die sich im Wesentlichen auf Brennholzgewinnung beschränkt. Demgegenüber steht eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit von drei der vier Flächen, die einer im Rahmen der Basisdatenerfassung des Landes getroffenen höchstmöglichen „A“ Bewertung zum Ausdruck kommt. Die Bewertung des Lebensraumes basiert auch auf dem Vorhandensein von Alt- und Totholz, welchem ein besonderer Schutz zukommen muss. Durch die Nutzungsaufgabe kann somit ein grundsätzlicher und umfassender Schutz gewährleistet werden. Einer wirtschaftlichen Verwertung der im Rahmen von Pflegemaßnahmen entnommenen Gehölze steht die Verordnung nicht grundsätzlich entgegen. Soweit Gehölze entnommen oder eingebracht werden sollen, kann das in Absprache mit der Naturschutzbehörde nur in dem Maße geschehen, in dem die derzeitige Bewertung „A“ nicht verschlechtert wird.
Ein solches Verbot ist eine gravierende Einschränkung in der Bewirtschaftung der Grundfläche und stellt aus Sicht des Forstamtes Ankum einen entschädigungspflichtigen Tatbestand dar, der über die Ziele der FFH- Richtlinie hinausgeht. Zudem ist ein vollständiger Nutzungsverzicht insbesondere in Eichenlebensräumen nicht zielführend, da deren Erhalt und Sicherung dieses LRT nur durch seine Bewirtschaftung und Entnahme von einzelnen Bäumen sowie einer späteren Verjüngung der Fläche mit Eichen dauerhaft gewährleistet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis, dass es sich um einen grundsätzlich entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum handelt ist zutreffend. Wie oben erläutert, sind die Einschränkungen im vorliegenden Fall jedoch auf Grund der sehr geringen Größe der Waldflächen notwendig, um einen Schutz den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechend zu gewährleisten. Zum Ausmaß der Einschränkungen durch die Änderung der Schutzgebietsverordnung sei folgendes angemerkt:

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Für Einschränkungen in <u>Landschaftsschutzgebieten</u> ist eine Entschädigung nicht durch Gesetz oder Erlass geregelt. Eine Entschädigung der Nutzungsbeschränkungen wird z.B. innerhalb von <u>Naturschutzgebieten</u> durch einen entsprechenden Erlass zum Erschwer-nisausgleich geregelt, der hier aufgrund der Ausweisung des Landschafts-schutzgebietes keine Anwendung findet. Es wird angemerkt, dass selbst wenn der Erlass anwendbar wäre selbst auf der größten Fläche (1,2 ha) die Bagatellgrenze von 200 € nicht erreicht wird, so dass keiner der Waldbesitzer einen Anspruch auf Erschwer-nisausgleich (im Naturschutzgebiet) geltend machen könnte. Um den Waldbesitzern entgegen zu kommen, wurde ihnen seitens des Landkreises der Kauf der Flächen angeboten. Betreffend einer Fläche wa-ren die Kaufverhandlungen erfolgreich, so dass diese Fläche voraussicht-lich in Kürze von der Gemeinde Garrel erworben wird. Für alle weiteren Flächen werden derzeit Kaufverhandlungen geführt. Sofern ein Ankauf nicht möglich ist, soll eine Anpachtung der Flächen durch den Landkreis Cloppenburg erfolgen.
Eine Nutzungsaufgabe könnte langfristig zur Ansiedlung von konkurrierenden Baumarten wie z. B. Buchen führen, die den Lebensraumtyp (LRT) Eiche voll-kommen verdrängen würden. Vielmehr sollten Maßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorgenommen werden, wozu ein Verbot jeglicher Nutzung von Bäumen nicht gehören dürfte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsaufgabe geht nicht zwangsläufig mit der Aufgabe von Pfl-e-gemaßnahmen einher. Soweit sich eine für den Erhaltungszustand un-günstige Entwicklung einstellt, kann mit Pflegemaßnahmen eingeschritten werden. Eine Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen ist ent-sprechend § 4 Abs. 3 mit der Zustimmung der Naturschutzbehörde mög-lich. Eine Nutzung im engeren Sinne ist somit nicht erforderlich.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Privater Einwender (Nr. 1 der Liste) Stellungnahme vom 12.03.2018	
Der Einwender als Besitzer und sein Sohn als Pächter und Hofnachfolger bewirtschaften im Lethetal mehrere Grundstücke. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung befürchtet der Einwender Behinderungen beim Bewirtschaften der Flächen. Auch ist mit einem Wertverlust der Flächen zu rechnen. Aus diesen Gründen lehnt er die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Lethetal“ ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im LSG „Lethetal“ gelegenen Flächen des Einwenders werden überwiegend als Acker genutzt. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung allgemein freigestellt. Die Ackernutzung ist daher wie bisher weiterhin uneingeschränkt möglich. Der als Grünland genutzte Teil der Flächen unterliegt wie bisher auch, einem Umnutzungsverbot. Die Umnutzung von Grünland (in Ackerland) ist auch in der bestehenden Verordnung verboten und bedeutet insofern grundsätzlich keine Verschärfung der eigentumsrechtlichen Regelungen. Nach der bestehenden Verordnung darf das Grünland jedoch in einem dreijährigen Turnus ackerbaulich zwischengenutzt werden. Eine Auswertung der Luftbilder aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2014 und 2017 hat gezeigt, dass eine derartige Zwischennutzung durch den Einwender offensichtlich bisher auch nicht vorgenommen wurde. Ein Interesse des Einwenders an der Beibehaltung der bisherigen Regelung ist in Anbetracht der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht ersichtlich, wonach auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist. Die gegenwärtige LSG-Verordnung ermöglicht in einem Zeitraum von 3 Jahren eine einjährige ackerbauliche Zwischennutzung. Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Vorfeld des Verfahrens hat ergeben, dass diese Form der Bewirtschaftung keine gängige Praxis für dieses Gebiet ist und aus landwirtschaftstechnischer Sicht entfallen kann. Die im Lethetal als Grünland genutzte Fläche liegt überwiegend in einem Überschwemmungsgebiet und auf moorigem Grund mit hohem Grundwas-

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	serstand. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 ist auf diesen Standorten ein Grünlandumbruch „zu unterlassen“. Die bisherige Freistellung entspricht heute somit nicht mehr der guten fachlichen Praxis und wird gestrichen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems) Stellungnahme vom 15.03.2018	
Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lethetal“ in der Gemeinde Garrel (Landkreis Cloppenburg). Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Konkret befindet sich im geplanten Schutzgebiet die Landesstraße 871. Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das LSG „Lethetal“ nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landesstraße 871 wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie <u>geringe</u> Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Ergänzung des § 4 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung gebeten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 6). Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann dieses nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen.
2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücke der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflge, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt wird. b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen. Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.	Die Unterhaltung der Straßen und Wege ist grundsätzlich freigestellt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung, wonach Maßnahmen zur Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht und die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege freigestellt sind. Soweit eine Entfernung von Gehölzen vorgesehen ist, besteht jedoch nach § 4 Abs. Nr. 1 ein Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde. Damit soll im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit den Belangen des Landschaftsschutzes herbeigeführt werden. Des Weiteren kann auch der interessierten Öffentlichkeit Auskunft über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Arbeiten erteilt werden.
Es wird darum gebeten, den § 4 Abs. 2 Satz 9 der Verordnung so zu ergänzen, dass sowohl Maßnahmen zur Wegesicherung als auch Maßnahmen zur Straßensicherung freigestellt sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt 9 wird wie folgt gefasst: 9. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt,
Weiter geht die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr davon aus, dass keine zu der Landesstraße gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 2 Abs. 2 NStrG bezieht sich mit seinen Regelungsinhalten auf Rad- und Fußwege. Die Landesstraße 871 bzw. das entsprechende Flurstück der Straße liegt, da sie das Schutzgebiet quert, vollständig im LSG „Lethetal“. Die Straße und - soweit vorhanden - auch der Fuß- und Radweg sowie sonstige Nebeneinrichtungen sind nicht Gegenstand des Schutzzwecks und daher durch die Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 erfasst. Ein Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde besteht jedoch soweit Gehölze auf dem Straßenflurstück entfernt werden sollen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Hunte-Wasseracht, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten Stellungnahme vom 15.03.2018	
Innerhalb des Schutzgebietes verlaufen einige Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht. Gemäß § 4 (2) 2. der Verordnung sind Maßnahmen für deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Unter der Voraussetzung, dass hiermit auch die Maßnahmen zur Unterhaltung unserer Verbandsgewässer gemeint sind, bestehen aus dortiger Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung ist von den Freistellungen nach § 4 unter dem Punkt 2 erfasst. Grundsätzliche Einschränkungen für die Hunte-Wasseracht ergeben sich aus der Verordnung nicht.
Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Postfach 3949, 26029 Oldenburg Stellungnahme vom 06.04.2018	
Gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ bestehen aus dortiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen gebeten: Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass die Fischerei, als eigentums-gleiches Recht, im geplanten LSG freigestellt ist. Andernfalls wird darum gebeten die fischereiliche Nutzung, in Anlehnung an die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd (vgl. § 4 (2) 8), im geplanten LSG explizit freizustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Schutzgebiet sind keine fischereirelevanten Gewässer vorhanden. Die Lethe selber wird im Rahmen eines gesonderten Verfahrens in der Zuständigkeit des Landkreises Oldenburg als Schutzgebiet ausgewiesen und ist <u>nicht</u> Bestandteil des zukünftigen LSG.
Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg, 38229 Salzgitter Stellungnahme vom 04.04.2018	
Im Bereich des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Lethetal“ befinden sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Abzweig Cloppenburg, LH-14-056 (Mast 030-042) und Roffhausen-Rüstersiel, LH-14-024 (Mast 030-[LH-14-056, Mast 035]) der Avacon Netz GmbH.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die von der Avacon Netz GmbH eingebrachte Planung ist derzeit zu unkonkret um in der Ausweisung des Schutzgebietes Berücksichtigung zu finden. Soweit eine Ertüchtigung oder gar ein Neubau der Leitung erforderlich ist, kann eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit – bei Verträglichkeit mit den

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nach deren aktuellen Prognosen, den EEG-Zubau in der Region Cloppenburg betreffend, wird die Übertragungsfähigkeit der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zukünftig nicht mehr ausreichend sein, so dass gegebenenfalls ein Ersatzneubau dieser Leitungen notwendig werden wird. Derzeit liegen allerdings keine konkreten Planungen vor. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.	Schutzziele - über ein Befreiungsverfahren erreicht werden. Eine Freistellung ist vor dem Hintergrund der fehlenden Quantifizierung der Eckdaten der Leitung nicht möglich.
Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten, weiteren Hinweise bestehen aus Sicht der Avacon Netz GmbH keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch einer erneuten Überprüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend zur Rede stehenden Hinweise beziehen sich auf Maßnahmen wie z.B. die Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Leitungstrassen. Konkrete Maßnahmen sind derzeit nicht geplant und in der Verordnung nicht vorgesehen. Eine Berücksichtigung der bestehenden Leitungen erfolgt ggf. im Rahmen der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
Es wird darum gebeten, die Avacon Netz GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit notwendig erfolgt eine weitere Beteiligung der Avacon Netz GmbH.
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg Stellungnahme vom 10.04.2018	
Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Landschaftsschutzgebietes. Zu dem § 4 „Freistellungen“ nimmt er wie folgt Stellung: Zur Ausübung des Fischereirechts muss auch weiterhin der freie und uneingeschränkte Zugang zum Gewässer Lethe möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Betretungsrecht wird durch die LSG Verordnung nicht eingeschränkt. Die Lethe selber wird im Rahmen eines gesonderten Verfahrens in der Zuständigkeit des Landkreises Oldenburg als Schutzgebiet ausgewiesen und ist <u>nicht</u> Bestandteil des LSG.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30665 Hannover Stellungnahme vom 12.04.2018	
Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.“	Diese Anregung ist bereits in der Verordnung berücksichtigt worden. Die Begehung der Flächen inkl. der Probennahme ist nicht von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erfasst und weiterhin zulässig.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus dortiger Sicht bestehen unter Bezugnahme auf deren Belange nicht.	Der Hinweis, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Stellungnahme vom 30.04.2018	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Von der o. g. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus den beigegeführten Plänen ersichtlich. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Die Telekom bittet deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.	Diese Anregung ist bereits in der Verordnung berücksichtigt worden. Von den Verboten der Verordnung ist die Unterhaltung bestehenden Anlagen nicht betroffen. Eine explizite Freistellung der Anlagen in der Verordnung ist somit nicht erforderlich.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren hat die Telekom Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen (hier: L871, Großenknetener Str.) im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Leitungen der Telekom handelt es sich grundsätzlich um genehmigungsfreie bauliche Anlagen. Soweit zu deren Verlegung die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen entsprechend dem § 68 Telekommunikationsgesetz zulässig ist, wird das nicht durch die Schutzgebietsverordnung eingeschränkt. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes ersetzen jedoch keine notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Durch den Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde zur Errichtung von baulichen Anlagen wird sichergestellt, dass die Vorhaben mit dem Gebietsschutz und den Anforderungen der FFH – Richtlinie vereinbar sind. Die Regelung bleibt in der Verordnung enthalten.
NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 26.04.2018	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg (GB III) und Oldenburg (GB IV und GB VII) werden folgende Hinweise gegeben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen zu den Grundwassermessstellen stehen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, für Rückfragen zu den Biologie Messstellen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend benannten Messstellen dienen dazu, den im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie definierten Verpflichtungen zum Gewässermonitoring nachzukommen. Das Monitoring stellt insofern eine öffentliche Aufgabe dar. Die Einrichtung und der Betrieb der Messstellen sind nicht von den Verbotstatbeständen der Verordnung erfasst, ggf. ist für die Errichtung notwen-

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	diger baulicher Anlagen die Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig (§ 4 Abs. 3 Nr. 2). Des Weiteren ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 generell freigestellt.
Das Vorhaben befindet sich ganz oder teilweise in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet, siehe Übersichtskarte. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasser-, bzw. Naturschutzbehörde erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen haben im Verfahren zur Ausweisung stattgefunden.
Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine wesentliche Änderung des Wasserhaushaltes ist mit der Anpassung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht verbunden.
Als Fachbehörde für den Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen: zu § 2 Abs. 2 Es wird um Prüfung gebeten, ob der Begriff an dieser Stelle korrekt verwendet ist. Handelt es sich um Zönosen? Es wird vorgeschlagen vor alternativ zu formulieren: ...überlebensfähigen Lebensgemeinschaften autotypischer wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung unter § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: (1) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Lethe als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems der Lethe mit – standorttypischen Ausbildungen der Grünland- und Moorbiotope, – Hart- und Weichholzauwald und Gehölzsaum, – einem vielfältigen Mosaik von sonstigen autotypischen Arealen in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems .
zu § 2 Abs. 3 Im Klartext der lebensraumbezogenen Zielformulierung wird empfohlen, die LRT kursiv zu drucken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Lebensraumtypen sind bereits durch eine Unterstreichungen als Überschrift hervorgehoben.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Bei den LRT sollten die wissenschaftlichen Artnamen ergänzt werden. Es wird empfohlen Beispielarten für die genannten Lebensraumtypen in den Text aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Beispielarten sind entsprechend der durch den NLWKN erarbeiteten Vollzugshinweise für Lebensraumtypen benannt. Eine Benennung der Arten mit den wissenschaftlichen Bezeichnungen ist dort nicht vorhanden und würde in der Verordnung nicht zu einer besseren Verständlichkeit führen, daher wird auf eine entsprechende Aufzählung verzichtet.
zu § 2 Abs. 4 Es wird vorgeschlagen vor alternativ zu formulieren: die Unterschutzstellung dient dazu den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 012 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen	Der Anregung wird gefolgt. Die gewählte Formulierung entstammt der derzeit gültigen Muster-Schutzgebietsverordnung des NLWKN, die während des laufenden Ausweisungsverfahrens geändert wurde. Die neue Formulierung wird hier nun verwendet und lautet wie folgt: Das LSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bei dem hier genannten LRT 9190 handelt es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die Regelung entspricht nicht den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - 27a/22002 07 Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Es wird darum gebeten, die Regelung entsprechend des Erlasses neu zu fassen und ggf. unter § 4 aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der nebenstehend benannte Erlass ist nur im Rahmen der Ausweisung von <u>Naturschutzgebieten</u> anzuwenden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ausweisung eines <u>Landschaftsschutzgebietes</u>, so dass der Erlass keine Anwendung findet.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Jagdbeirat der Jägerschaft Cloppenburg, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 06.04.2018	
KJM Pitann fragte, ob für Kirrungen eine Befreiung erteilt werden könne. Frau Breitenbach schlug vor, der Jagdbeirat möge in dem Beteiligungsverfahren vorschlagen, die Verordnung um eine Befreiungsmöglichkeit für Kirrungen, die unter dem Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde steht, zu ergänzen. Auf den Hinweis von Herrn Schütte, ob hierfür nicht bereits eine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 erteilt werden kann, erklärte Frau Breitenbach, dass es besser sei, seitens des Jagdbeirates in dem Verfahren anzuregen, für Kirrungen eine ausdrückliche Befreiungsmöglichkeit mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in der Verordnung vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zur Rede stehenden Eichenwälder auf Sandebene nehmen nur einen sehr untergeordneten kleinen Teil des gesamten Schutzgebiets ein. Für die erforderlichen Kirrungen oder Fütterungen in Notzeiten stehen somit erhebliche Flächenanteile außerhalb der FFH Lebensräume zur Verfügung. Eine Zustimmung zur Anlage einer KIRRUNG und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Lebensraumes ist von dem Hintergrund der vorhandenen Alternativstandorte nicht plausibel begründbar. Der § 3 Abs. 3 ist grundsätzlich eine Rechtsgrundlage für eine Ausnahme von den Verboten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen, was aber voraussichtlich wegen der zu befürchtenden Eutrophierung nicht der Fall sein wird. Insoweit wäre dann auf die Alternativstandorte auszuweichen. Die Ergänzung der Verordnung ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.